



Tarifordnung familienexterne Kindertagesbetreuung (FEK)

vom 25. August 2010

geändert durch 1. Nachtrag vom 16. März 2011 ¹⁾

1. Grundsätze

Das Engagement der Stadt zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hoch stehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Stadt für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss den Ziffern 4 bis 6 dieser Tarifordnung.

Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, die

- a) ihre Kinder vom Verein „Kindertagesbetreuung Gossau“ (Tageshort), Verein „Globi Kinderkrippe Schweiz“ (Krippe Gossau) oder vom Verein „Tagesfamilien Gossau und Umgebung“ betreuen lassen (nachfolgend „familienexterne Betreuungseinrichtungen“ genannt), und die
- b) mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde Gossau wohnhaft sind.

3. Subventionierte Leistungen (Elternbeitrag)

Die Stadt Gossau subventioniert ausschliesslich die Betreuung der Kinder (inkl. Infrastruktur). Die Kosten für die Verpflegung gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern. Die familienexternen Betreuungseinrichtungen weisen die Verpflegungskosten in ihren Tarifblättern separat aus.

4. Elternbeitragsberechnung

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steueranmeldung durch das Sozialamt ermittelt (unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen).

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenten, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder oder
4. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
5. geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt.

Der Anspruch auf Anzahl subventionierte Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem gesamten Erwerbsspensum der Eltern. Das Erwerbsspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen. Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Das Sozialamt beurteilt einzelfallweise folgende Ausnahmefälle:

- Kinder mit Migrationshintergrund (Empfehlungen von beteiligten Stellen werden berücksichtigt);
- Kinder mit Defiziten in Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten;
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche;
- Krankheit des betreuenden Elternteils.

5. Berechnung des massgebenden Einkommen (gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung oder der Selbstdeklaration)

	Ziffer 26	steuerbares Einkommen (nach Kinderabzug)
+	Ziffer 13	Beitragszahlung an die Säule 3a
+	Ziffer 15	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug
+	Ziffer 16.3	Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000
+	Ziffer 29	75 % des vereinfacht abgerechneten Bruttolohns
+	Code 265	Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes
+	Ziffer 37	10 % vom steuerbaren Vermögen
<hr/>		
=	<u>massgebendes Einkommen für die Einstufung</u>	

6. Tarifeinstufungstabelle ¹⁾

Anhand des massgebenden Einkommens (gemäss Ziffer 5) werden die Eltern nach folgender Tabelle eingestuft. Die Beiträge zu Lasten der Eltern gestalten sich wie folgt:

			ganzer Tag		halber Tag		Stunde	
			(Globi und Hort)		(Globi und Hort)		(Tagesfamilien)	
bis	CHF	20'000	Stufe 1	CHF 15.00	CHF 11.50	CHF 1.00		
	CHF	25'000	Stufe 2	CHF 19.00	CHF 14.50	CHF 1.40		
	CHF	30'000	Stufe 3	CHF 24.00	CHF 18.00	CHF 1.80		
	CHF	35'000	Stufe 4	CHF 29.00	CHF 22.00	CHF 2.20		
	CHF	40'000	Stufe 5	CHF 34.00	CHF 25.50	CHF 2.60		
	CHF	45'000	Stufe 6	CHF 39.00	CHF 29.50	CHF 3.00		
	CHF	50'000	Stufe 7	CHF 44.00	CHF 33.00	CHF 3.50		
	CHF	55'000	Stufe 8	CHF 48.00	CHF 36.00	CHF 4.20		
	CHF	60'000	Stufe 9	CHF 53.00	CHF 40.00	CHF 4.80		
	CHF	65'000	Stufe 10	CHF 60.00	CHF 45.00	CHF 5.40		
	CHF	70'000	Stufe 11	CHF 67.00	CHF 50.00	CHF 6.00		
	CHF	75'000	Stufe 12	CHF 74.00	CHF 55.50	CHF 6.60		
	CHF	80'000	Stufe 13	CHF 81.00	CHF 61.00	CHF 7.20		
	CHF	90'000	Stufe 14	CHF 87.00	CHF 65.00	CHF 7.80		
über	CHF	100'000	Stufe 15	Vollkostentarif	Vollkostentarif	Vollkostentarif		

7. Tarifblätter

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Tarifblätter der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung.

8. Gliederung der Rechnung

Die Rechnungen der familienexternen Betreuungseinrichtungen an die Eltern müssen enthalten (mit Beispielzahlen):

Betreuungskosten (total)	CHF	4'000
./ Subventionsbeitrag der Stadt Gossau	<u>CHF</u>	<u>1'500</u>
Rechnungsbetrag für die Eltern	CHF	2'500

9. Neuberechnung

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die familienexternen Betreuungseinrichtungen liefern die nötigen Angaben dem Sozialamt bis 31. August. Das Sozialamt wird die neuen Einstufungen bis spätestens 15. September den familienexternen Betreuungseinrichtung mitteilen. Jede Tarifänderung muss den Eltern von der familienexternen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist beim Sozialamt beantragen.

Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als CHF 5'000 pro Jahr, sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist dem Sozialamt mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Bei einer Erhöhung der Betreuungstage muss die Subventionierung für die neuen Tage bzw. Halbtage mittels Antragsformular beim Sozialamt beantragt werden.

10. Missbrauch

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags der Stadt keine oder unvollständige und/oder falsche Angaben geliefert, erfolgt die Wegzugsmeldung nicht oder verspätet oder erfolgt die Mitteilung bei Änderung der Einkommenssituation (siehe Ziff. 9) nicht, werden von der Stadt keine Elternbeiträge ausgerichtet bzw. werden bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert. Im Falle eines Missbrauchs behält sich die Stadt vor, rechtliche Schritte einzuleiten

11. Weitere Gebühren

Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

12. Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche vollkostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden (Babies bis 18 Monate: Zuschlag 25 %).

13. Information an Eltern

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung. Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

14. Vollzug

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Stadt und die Einforderung der städtischen Beiträge – erfolgt durch das Sozialamt. Neue Gesuche ab 1. September 2010 werden nach dieser Tarifordnung gehandhabt. Laufende Betreuungsverhältnisse werden erst mit der nächsten Neuberechnung auf den 1. Januar 2011 angepasst.

Die subventionierten Beiträge der Stadt werden gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen den familienexternen Betreuungseinrichtungen direkt überwiesen.

Die Stadt hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und –kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch das Stadtparlament.

15. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wird auf den 1. September 2010 in Kraft gesetzt.

15^{bis} Inkrafttreten 1. Nachtrag ¹⁾

Der 1. Nachtrag wird auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt

Gossau, 25. August 2010 / 16. März 2011

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber